

# Leistungsvereinbarung

zwischen

**dem Kanton Uri, vertreten durch den Erziehungsrat als  
Auftraggeber**

und

**der Musikschule Uri, vertreten durch den Vorstand des Vereins  
Musikschule Uri als Auftragnehmerin**

---

## 1 Zweck

Nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit (RB 10.1462), haben öffentliche oder private Institutionen Anspruch auf Beitragsleistungen, wenn sie den vom Erziehungsrat zu erteilenden Leistungsauftrag erfüllen. Diese Leistungsvereinbarung regelt diesen Leistungsauftrag.

## 2 Gesetzliche Grundlagen

Massgebend für den Leistungsauftrag sind:

- Gesetz über Schule und Bildung (Schulgesetz) Artikel 46 (RB 10.1111)
- Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit (RB 10.1462)
- Besoldungsansätze für die Musiklehrkräfte gemäss Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 31. August 1992 [ED 10.1463]
- Subventionierung der Administrativkosten der Musikschule Uri gemäss RRB vom 2. August 1983 [ED 10.1464]

## 3 Leistungsauftrag

### 3.1 Allgemeiner Auftrag

Die Musikschule Uri bietet Kindern und Jugendlichen im Kanton Uri, die im Volksschulalter stehen, ein breitgefächertes Angebot für die instrumentale und vokale Grundausbildung als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen. Im Musikunterricht sollen musikalische Anlagen und Fähigkeiten entfaltet und gefördert und damit eine positive Beziehung zur Musik geschaffen und vertieft werden. Die Schülerinnen und Schüler sollen zum engagierten Musizieren befähigt werden mit dem Ziel, ihnen eine aktive Teilnahme am Musikleben zu ermöglichen oder sie auf ein Musikstudium vorzubereiten. Das Unterrichtsangebot muss

- a) die qualitativen Anforderungen für einen fachgerechten und erfolgreichen Musikunterricht gewährleisten;
- b) einer möglichst chancengleichen Ausbildung in allen Urner Gemeinden optimal Rechnung tragen, wobei die vorhandenen personellen und finanziellen Mittel vernünftig und sparsam einzusetzen sind;
- c) in einem für die Eltern finanziell tragbaren Rahmen liegen.

### **3.2 Unterricht und Unterrichtszeiten**

Der Unterricht erfolgt in der Regel als Gruppenunterricht für das Vermitteln von Grundkenntnissen und in der Regel als Einzelunterricht für das Erlernen eines Instrumentes. Die Musikschule regelt wie ausfallende Unterrichtszeit kompensiert, bzw. rückvergütet wird.

Das Schuljahr der Musikschule entspricht grundsätzlich demjenigen der zugeteilten Gemeinde. Es beginnt aber in der Regel erst ab der zweiten ordentlichen Schulwoche, damit die organisatorischen Bereiche rechtzeitig geregelt werden können.

Die Unterrichtszeiten sind in der Regel ausserhalb des ordentlichen Schulunterrichts anzusetzen. Ausnahmefälle sind von den zuständigen Instanzen zu bewilligen.

### **3.3 Einschränkungen**

Beitragsberechtigt ist der Unterricht während der Volksschulzeit (Artikel 1 der Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht). Schülerinnen und Schüler haben vor Beginn des Einzelunterrichts entweder einen Grundkurs erfolgreich abzuschliessen oder sich über die notwendigen Grundkenntnisse auszuweisen. Abweichungen von diesem Grundsatz regelt die Musikschulleitung. Der Einzelunterricht dauert in der Regel 30 bis 45 Minuten. Pro Schülerin oder Schüler werden maximal 45 Minuten Einzelunterricht pro Woche subventioniert. Bei ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern kann der beitragsberechtigte Unterricht auf 60 Minuten pro Woche ausgedehnt werden.

### **3.4 Qualitätssicherung**

Die Musikschule stellt sicher, dass

- a) Ein qualitativ guter Unterricht durch fachlich-pädagogisch ausgebildete Lehrkräfte erteilt wird;
- b) die Musikschule in den Bereichen Personal, Administration und Musik fachlich qualifiziert geleitet wird;
- c) die Qualität der Musikschule intern und extern evaluiert wird;
- d) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte im Bedarfsfall beraten werden;
- e) der Unterricht spätestens nach Ablauf eines Schuljahres nicht fortgesetzt wird, wenn dessen Fortführung nicht mehr sinnvoll erscheint;
- f) die Mitarbeitenden sich beruflich fort- und weiterbilden;

- g) Die Leistungen benutzerfreundlich und dienstleistungsorientiert erbracht werden.
- h) Eltern, Schülerinnen und Schüler ausreichend und rechtzeitig informiert werden

Der Erziehungsrat umschreibt die Anforderungen an die interne und externe Evaluation sowie an die Personalführung.

### **3.5 Weitere Angebote**

Die Musikschule kann weitere Angebote oder Tätigkeiten nach ihrem Ermessen aufnehmen. Der entsprechende Aufwand ist in der Rechnung getrennt von den subventionierten Tätigkeiten aufzuführen und es ist sicher zu stellen, dass die Beiträge des Kantons und der Gemeinden nicht für diese Tätigkeiten verwendet werden.

### **3.6 Zusammenarbeit mit den Gemeinden**

Die Musikschule ersucht die zuständigen Organe der Gemeinden rechtzeitig um Bewilligung der Räumlichkeiten, die für den Musikunterricht und die Durchführung übriger Veranstaltungen benötigt werden.

Die Musikschule informiert die Gemeinden regelmässig, indem sie ihnen Rechnung, Budget und den Bericht an den Erziehungsrat ebenfalls zustellt.

### **3.7 Zusammenarbeit mit der Kantonalen Mittelschule**

Die Zusammenarbeit zwischen Musikschule und Kantonaler Mittelschule ist in einem Vertrag zu regeln.

### **3.8 Weitere Zusammenarbeit**

Die Musikschule arbeitet mit den verschiedenen Musikorganisationen im Kanton Uri und mit anderen Musikschulen zusammen.

### **3.9 Informationspolitik**

Die Musikschule betreibt eine offene und transparente Informationspolitik.

## **4 Finanzielles**

### **4.1 Wirtschaftlichkeit**

Die Musikschule erfüllt ihren Leistungsauftrag wirtschaftlich.

Die Musikschule Uri muss eine administrative Infrastruktur haben, die es erlaubt, die organisatorischen Aufgaben der Kantonalen Musikschule sach- und zeitgerecht zu gewährleisten. Der Umfang von Musikschulleitung, Administration und Rechnungsführung wird im Stellenplan festgelegt, der integrierender Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist.

## **4.2 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen der Musikschule stellt sicher, dass der Aufwand für den beitragsberechtigten und den nicht beitragsberechtigten Unterricht separat ausgewiesen wird.

## **4.3 Höhe der Beiträge**

### **a) an die Besoldung der Lehrpersonen**

Nach Artikel 3 der Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit, leistet der Kanton, wie die Gemeinden, an die vom Regierungsrat genehmigten Besoldungsansätze für Musiklehrerinnen und Musiklehrer einen Anteil von 30 Prozent. Es wird ein fixer Beitrag pro Stunde gehaltener, beitragsberechtigter Unterricht ausgerichtet, dessen Höhe jährlich mit dem Budget festgelegt wird.

### **b) an die Administrativkosten**

An die Administrativkosten nach Artikel 3a Absatz 1 der Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit leistet der Kanton Uri im Rahmen der bewilligten Kredite einen jährlichen Beitrag. Der Regierungsrat bestimmt diesen Beitrag jeweils mit separatem Beschluss. Er beachtet dabei die Übergangsbestimmung nach Buchstabe c hienach.

### **c) Übergangsbestimmung für die Jahre 2003 und 2004**

Die Beiträge des Kantons nach Buchstabe a und b dürfen insgesamt den Betrag von Fr. 800'000.-- nicht übersteigen.

## **4.4 Zahlungsmodalitäten**

Der Kanton leistet der Musikschule monatliche Akontozahlungen.

## **4.5 Schulgelder**

Die Höhe der Schulgelder ist so zu gestalten, dass das Rechnungsjahr der Musikschule Uri grundsätzlich ausgeglichen ist.

# **5 Berichterstattung**

## **5.1 Gemäss Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit**

Nach Artikel 5 der Verordnung über Beiträge an den freiwilligen Musikunterricht während der Volksschulzeit hat die Musikschule dem Erziehungsrat alljährlich bis zum 31. März über den im abgelaufenen Kalenderjahr erteilten Musikunterricht Bericht zu erstatten und ihre Jahresrechnung und Bilanz vorzulegen. Das Budget ist alljährlich bis zum 20. Juni einzureichen. Die Budgetvorgaben des Regierungsrates sind dabei zu beachten.

## **5.2 Kontrolle**

Die Kontrolle der subventionierbaren Teile wird durch die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) unter Bezug der Finanzkontrolle wahrgenommen.

## **5.3 Zusätzliche Berichterstattung**

Die Musikschule zeigt jährlich in einem schriftlichen Bericht an den Erziehungsrat auf, dass die vertraglichen Vorgaben eingehalten wurden. Der Bericht hat die Zeitperiode des vergangenen Schuljahres zum umfassen und ist bis spätestens 30. November einzureichen. Der Bericht hat insbesondere aufzuzeigen, wie die Qualität des Unterrichts evaluiert wurde. Der Erziehungsrat kann eine besondere Berichterstattung verlangen. Die Musikschule informiert die Bildungs- und Kulturdirektion spätestens drei Monate nach Semesterbeginn über die genaue Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für welche der Kanton Kostenbeiträge leisten muss;

## **5.4 Personalblatt der Lehrkräfte**

Die Musikschule hat der Bildungs- und Kulturdirektion zuhänden des Erziehungsrates ein Personalblatt einzureichen, das alle Angaben enthalten muss, damit eine Anerkennung als Musiklehrkraft erteilt werden kann.

Das Personalblatt muss von der Musikschule vorgängig auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft werden.

# **6 Schlussbestimmungen**

## **6.1 Kündigung und Anpassung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt werden.

Im gegenseitigen Einvernehmen sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich.

## **6.2 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Die Begrenzung des beitragsberechtigten Unterrichts pro Schülerin oder Schüler (Punkt 3.3) tritt auf den 1. August 2004 in Kraft.

Altdorf, 15. Januar 2004

Musikschule Uri

Erziehungsrat Uri

Markus Meier, Präsident

Josef Arnold, Landesstatthalter